

# DEUTSCHE BAUZEITUNG

58. JAHRGANG \* N<sup>o</sup> 91 \* BERLIN, DEN 12. NOVEMBER 1924

HERAUSGEBER: PROFESSOR ERICH BLUNCK, ARCH.

SCHRIFTFLEITER: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN.

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

## Neuere Villenbauten in Groß-Berlin.

Zwei Landhäuser der Architekten B.D.A. Klingenberg und Issel. (Schluß aus Nr. 90. Hierzu die Abb. S. 598/599.)



eben zwei Einzelaufnahmen vom Äußeren (Abb. 7 hierunter und Abb. 8 auf S. 598) enthält die heutige Nummer noch die Wiedergabe zweier Innenräume des Hauses Geh.-Rt. Dr. Klingenberg, und zwar das Musikzimmer und eine Teilansicht der Halle (Abb. 9 und 10 auf S. 599).

Zum Hause Dr. Gesky (vgl.

die Bildbeilage in der vorigen Nummer) sollen die wichtigsten Angaben über den inneren Ausbau hier noch kurz zusammengestellt werden.

einer elektrisch betriebenen Waschanlage in der Waschküche (System Senking) und einem elektrischen Kühlschrank in der Speisekammer sind auch moderne technische Errungenschaften zur Erleichterung und Vervollkommnung der häuslichen Verrichtungen herangezogen worden.

An der Ausführung der beiden Landhausbauten waren in der Hauptsache die nachfolgend genannten Firmen beteiligt: Die Firma Held & Francke A.-G., Berlin, führte bei beiden Landhäusern die Arbeiten des Rohbaues aus. Die Bildhauer- und Stuckarbeiten fertigte, ebenfalls in beiden Häusern, unter der Mitwirkung des Bildhauers Markert die Firma A. Bach-



Abb. 7. Einzelheit vom Haus Geh.-Rt. Dr.-Ing. Klingenberg. Mittelteil der Straßenansicht.

Der Windfang hat einen Fliesenbelag bis unter Decke, der Vorplatz ein weißes Paneel erhalten. Das Herrenzimmer wurde mit dunkler, halbhoher Eichen-täfelung und Holzbalkendecke, das Damenzimmer mit farbig getönten Stuckwänden und das Speisezimmer mit niedrigen, hell lackierten Paneelen ausgestattet; farbig getönte Stuckwände umgeben auch die mit weißem Geländer versehene Treppe. Die Behandlung der Obergeschoßräume ist in derselben Art durchgeführt wie im Hause Klingenberg; auch die Durchbildung der Küche und Anrichte entspricht der dortigen Ausstattung. Der Mädchensitzplatz ist mit eingebauter Bank versehen und erhielt ebenfalls Fliesenbekleidung, in die blaue Delfter Kacheln eingestreut sind. Mit

mann Söhne. Die Tischlerarbeiten waren für das Haus Klingenberg der Firma O. Richter-Dessau, für Haus Gesky der Firma Kannapin & Bork-Berlin übertragen. Die Malerarbeiten wurden in beiden Häusern von der Firma Alex & Sohn ausgeführt, im Hause Gesky unter Leitung und Mitarbeit des Kunstmalers K. I. Haase-Berlin. Zentralheizungsanlage und Installation rühren im Hause Klingenberg von der Firma Flach & Callenbach-Berlin, im Hause Gesky von der Firma Wolferts & Wittmer-Berlin her. Die Firma Rosenberg & Co. hatte in beiden Häusern die Fliesenarbeiten übernommen, während die gärtnerische Gestaltung für das Haus Klingenberg von Ochs-Berlin-Hamburg, für Haus Gesky von R. Köhler-Berlin-Steglitz, besorgt wurde. —



## Über farbige Architektur.

Von Professor Dr. Hermann Schmitz (Schloßmuseum Berlin).



Die in den letzten Jahren von der fortschrittlichen Künstlerschaft erhobene Forderung nach farbiger Architektur kann sich das Verdienst zuschreiben, die Bedeutung einer während mehrerer Generationen vernachlässigten wichtigen Frage der Öffentlichkeit nahe gebracht zu haben. Dadurch ist allgemein die Einsicht geweckt worden, daß wir uns von dem eintönigen grauen Ölfarbenanstrich befreien müssen, der so vielen Straßenbildern und selbst ländlichen Architekturen des 19. Jahrhunderts sein trostloses Gepräge gibt.

Aber wie eine Reihe anderer künstlerischer Reformbestrebungen der Gegenwart so wird auch diese durch eine allzu starke Betonung des Programmatischen in ihrer Wirkung gefährdet. Sie tut selbst ihrer guten Sache dadurch Abbruch, da sie zu wenig die individuellen Verschiedenheiten der gegebenen Verhältnisse berücksichtigt, durch deren Reichtum doch z. B. gerade unsere deutsche Baukultur auszeichnet ist. Was nutzen aber die schönsten Programme, wenn die Ausführung im einzelnen Falle so weit dahinter zurückbleibt?

Vor allem sind dabei die eigentümlichen Bedingungen einer Landschaft und ihrer Kultur zu berücksichtigen! Die grellen Farben und vergoldeten Kuppeln der russischen Kathedralen, die jetzt von vielen Architekten gepriesen werden, sind aus den russischen Steppen und dem slawischen Gefühl heraus zu verstehen. Man kann ihre Farben nicht auf die deutsche Baukunst übertragen. Der von der revolutionären russischen Künstlerschaft durchgeführte buntscheckige Farbenanstrich ganzer Straßenzüge und öffentlicher Gebäudegruppen war bei uns unangebracht; dabei ist überhaupt auf den starken slawischen Stimmungseinschlag in der Farbenwillkür des Expressionismus hinzuweisen.

Wohl passen die glänzend glasierten babylonisch-assyrischen Bauten und die Moscheen und Bazare des Islam in die baumlosen grauen Sandwüsten Persiens, die buntglasierten und vergoldeten Dächer und farbig getünchten Mauern chinesischer Tempel in ihre Heimat. Wie würden sich solche Farben aber im deutschen Mittelgebirge ausnehmen? Eine andere Farbigkeit herrscht wieder in Küstenländern als in bergigen Waldgebenden. Namentlich gestatten, ja verlangen die nordischen Küsten mit ihrer feuchten, alle Töne mildernden Luft einzelne starke Farbenakzente, wie sie sich in den Backsteinbauten und den farbigen Putzbauten der holländischen Seestädte, derer Dänemarks und Skandiaviens beobachten lassen. Allein auch hier findet sich die grelle Farbe stets eben nur in Akzenten, d. h. leuchtend bunte Gebäude oder Gebäude-teile im Gegensatz zu einer einfarbigen Umgebung. Ein

Effekt, den wir bei uns z. B. an den großen Spreekähnen beobachten können, wo grelle blau-, rot- oder grüngestrichene Kajüten- oder Bugteile entzückend aus dem Grau und Braun des Schiffskörpers, des Wassers und der Ufer hervorleuchten.

Die natürlichen Sand- und Kalksteine bieten an sich schon einen Reichtum verschiedener Farbentönung, der in der älteren Zeit des bodenständigen Bauhandwerks in der ganzen Gegend ein bestimmtes Gepräge gibt. Durch unsere Gewöhnung an die Betrachtung der älteren Architektur hauptsächlich durch Photographien haben wir das Empfinden für diese farbige Seite der alten Werksteinbauten abgestumpft. Namentlich Deutschland besitzt viele Arten von verschiedenfarbigen gewachsenen Steinen, und diese Unterschiede tragen zu der Mannigfaltigkeit unserer älteren Baukunst bei. Mandenke an die verschiedenen roten Sandsteine in Franken, am Main und in den Vogesen, in denen z. B. die Gebäude der Nürnberger Gegend, der Bamberger Dom, das Heidelberger Schloß und das Straßburger Münster erbaut sind, dann an die grauen Basalte und Tuffsteine der Bauten am Mittelrhein zwischen Koblenz und Köln, an den wunderbaren, leider so stark verwitterten und nur noch selten vorkommen den grünen Mergelsandstein, in dem der Patroklusdom und die Kirchen in Soest und in der Soester Börde erbaut sind, an den gelbweißen Baumberger Sandstein der Münsterschen Gegend und den weißen Sandstein von Paderborn, in dem z. B. der mächtige Domturm erbaut ist. Bei dem dunklen Pirnaer und Elbsandstein der Dresdener und der Berliner Bauten des 18. Jahrhunderts wird durch das helle Grün der patinierten Kupferdächer oft ein lebhafter Kontrast erzeugt. Man kann auch an die ganz mit schwarzem Schiefer verkleideten Häuser im bergischen Land erinnern, wo im Zusammenwirken mit grünen Schlagläden und weißgestrichenen Rahmen ein überaus charakteristischer Farbeindruck entsteht. Als ein weiteres Beispiel dafür, wie eine ganze Gegend durch das natürliche Baumaterial farbig bestimmt werden kann, ist das ehemalige Bistum Eichstädt zu nennen, wo die flachen Dächer mit den weißschimmernden, silbergrauen Solhofer Schieferplatten bedeckt sind. Dann ist da die große Gruppe der Backsteinbauten, bei denen durch die weißen Sandsteineinfassungen und gestrichene Rahmen und Läden die Farbenwirkung gehoben wird. Mit ein Grund für die künstlerische Schwäche des Backsteinbaus der Schinkelschen und Nachschinkelschen Zeit ist neben dem kleinen ausdruckslosen Format der Ziegelsteine die Bevorzugung der farblosen, graubraunen, blassen Klinker gewesen. Das Mittelalter hat die Farbigkeit der Backsteinbauten durch eingesprengte farbige

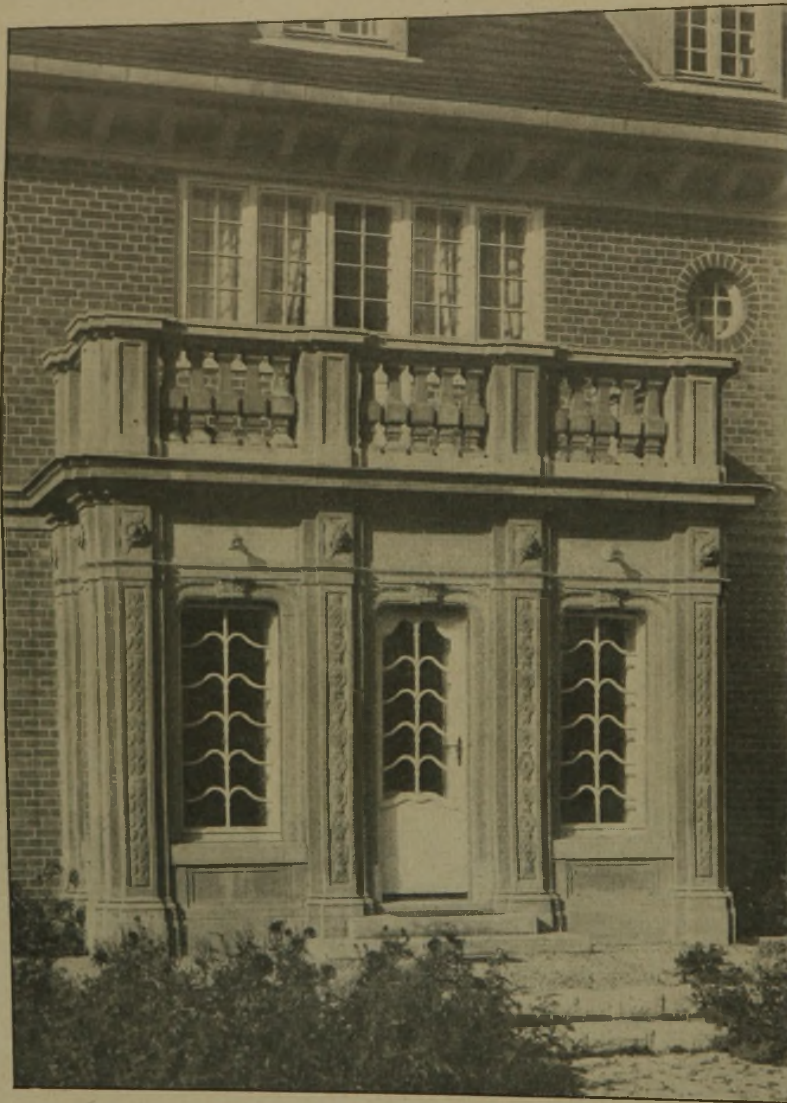


Abb. 8. Einzelheit vom Haus Geh.-Rt. Dr.-Ing. Klingenberg. Erker mit Altan auf der Gartenseite. Zwei Landhäuser der Arch. B. D. A. Klingenberg und Issel.

wo im Zusammenwirken mit grünen Schlagläden und weißgestrichenen Rahmen ein überaus charakteristischer Farbeindruck entsteht. Als ein weiteres Beispiel dafür, wie eine ganze Gegend durch das natürliche Baumaterial farbig bestimmt werden kann, ist das ehemalige Bistum Eichstädt zu nennen, wo die flachen Dächer mit den weißschimmernden, silbergrauen Solhofer Schieferplatten bedeckt sind. Dann ist da die große Gruppe der Backsteinbauten, bei denen durch die weißen Sandsteineinfassungen und gestrichene Rahmen und Läden die Farbenwirkung gehoben wird. Mit ein Grund für die künstlerische Schwäche des Backsteinbaus der Schinkelschen und Nachschinkelschen Zeit ist neben dem kleinen ausdruckslosen Format der Ziegelsteine die Bevorzugung der farblosen, graubraunen, blassen Klinker gewesen. Das Mittelalter hat die Farbigkeit der Backsteinbauten durch eingesprengte farbige



glasierte Partien gesteigert. Überhaupt waren die mittelalterlichen Kirchen oft durch farbige, teilweise vergoldete

fährlich, diese in Beschreibungen und vereinzelt Spuren erhaltenen Farbwirkungen ohne weiteres wieder herstellen



Abb. 9 (oben). Musikzimmer.

Abb. 10 (unten). Blick in die Halle.



Haus Geheimrat Dr.-Ing. Klingenberg, Westend.  
Zwei Landhäuser der Architekten B. D. A. Klingenberg und Issel.

Ziegel- und Metaldächer, durch vergoldete Kugelaufsätze und selbst durch vergoldete Kupferteile an den Fenstern viel lebhafter in der Wirkung als heute. Es wäre aber ge-

zu wollen — ein warnendes Beispiel ist das nach alten Beschreibungen mit bunten Ziegeln schachbrettartig gemusterte Dach auf dem Baseler Münster, das, obzwar schon



viele Jahrzehnte alt, heute noch in seiner unruhigen grellen Buntscheckigkeit den ehrwürdigen Eindruck des herrlichen Baues in rotem Sandstein auf dem Felsen über dem Rhein beeinträchtigt. So wird ebenso wenig jemand an die Erneuerung der Farbenverkleidungen griechischer Marmortempel herangehen, die seit Quatremère de Quincy und Gottfried Semper der Gegenstand eifriger Kontroversen zwischen Archäologen und Baumeistern gewesen ist.

Entscheidende und weit ausgreifende Bedeutung gewinnt die Frage der Farbe in der Architektur für den Putzbau. Hier scheint der Farbenlust ein Feld ungehemmter Betätigung eröffnet. In der Tat sind in den letzten Jahren in den meisten Städten und Landschaften Deutschlands Versuche in der Neugestaltung des Farbenkleides der Putzarchitektur gemacht worden. Selbstverständlich konnten, nachdem wir uns so lange Zeit aller Farben entwöhnt hatten, diese Versuche nur teilweise auf Antrieb gelingen. In einzelnen Fällen hat sogar die Willkür des Vorgehens wiederum eine Gegnerschaft gegen den farbigen Anstrich der Fassaden erzeugt und man ist zu landläufigen neutralen Tönen zurückgekehrt. In bezug auf den Ton des Putzes ist zu bemerken, daß auch hier gewisse bodenständige Gewohnheiten wahrzunehmen sind, und daß daher eine verallgemeinernde Regel nicht ohne weiteres durchgeführt werden kann. So z. B. ist in Oberbayern und in Süd-Schwaben der blendend weiße Kalkmörtelbewurf tonangebend, der hier seit Jahrhunderten von geschickten Tünchern gehandhabt wird — offenbar ursprünglich durch die italienischen Maurer und Stukkatoren eingeführt. Beiläufig hat dieser Kalkputz zu der Blüte der Fassadenmalerei in den Oberbayerischen Dörfern seit der Barockzeit beigetragen. Im Gegensatz zu dieser volkstümlichen Tüncherkunst Oberbayerns steht dann z. B. der Abputz und Anstrich der ländlichen und der Siedlungsarchitektur in der preußischen Monarchie des 18. Jahrhunderts, die ja für uns hier zu Lande heute wieder so viel Lehrreiches bietet. Der bevorzugte Farbton für die preußische Architektur im 18. Jahrhundert war das Ockergelb. An einigen Bauten, z. B. am Schlosse Sanssouci, den neuen Kammern, am Potsdamer Stadtschloß<sup>1)</sup> und ländlichen Gebäuden in Paretz ist dieser schöne warme gelbe Ton noch erhalten, besonders wirkungsvoll im Gegensatz mit den Gliederungen aus grauem Sandstein, dem weißgestrichenen Holzwerk und den braunroten Ziegeldächern. Bemerkenswerter Weise befahl der alte Dessauer als Festungskommandant bei der Stadtregulierung Magdeburgs nicht nur gleiche Höhen der Häuser, sondern auch gleichmäßige gelbe Färbung. Mit feinsten Empfindung verstanden die Baumeister durch hellere und dunklere Tönung des Gelb die vor und die zurücktretenden Teile der Fassaden in ihrem Ausdruck zu beleben. Auch wurden Sockel und Gesimse, Pfeiler und Pilasterstreifen zuweilen durch graue Töne abgehoben. Ein wichtiges Denkmal dafür ist der Band mit kolorierten maßstäblichen Zeichnungen der Bauernhäuser des Dorfes Paretz, einer Schöpfung David Gillys. Diese der Schloßbibliothek gehörige Mappe wurde bei dem Besuche von Paretz durch den Bund für Denkmalspflege und Heimatschutz mit Interesse betrachtet, umso mehr, da die Häuser selbst fast alle noch erhalten, aber durch den späteren grauen Olfarbenastrich unansehnlich geworden sind. Bei dem Studium des alten farbigen Putzes bedarf es eingehender chemischer Untersuchungen, die außerhalb meiner Kenntnisse liegen. Wie wichtig aber dieses Studium ist, ersieht man aus zwei Bauten im Park von Charlottenburg, dem Schauspielhaus am Ende der Orangerie und dem Belvedere, beide vom älteren Langhans, die noch wenige Jahre vor dem Kriege durch den schönen ockergelben Putz ausgezeichnet waren. Bei der Erneuerung des Putzes hat die damalige Schloßbaubehörde versucht, den alten schönen Ockerton wieder zu erzielen. Doch dies ist nicht gelungen

<sup>1)</sup> Zu Zeit Friedrichs des Großen waren die verputzten Teile des Stadtschlusses mehr ins Rötliche fallend. —

### Wettbewerbe.

**Fassaden-Wettbewerb der „Deutschen Allgemeinen Zeitung.“** Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ ersucht uns, bekannt zu geben, daß der Verfasser des an zweiter Stelle angekauften Entwurfes nicht Reg.-Bmstr. Steinmetz-Görlitz, sondern Arch. Adolf Springer-Hannover ist. Bei Feststellung dieses Irrtums, der durch die Gleichheit des Kennwortes beider Entwürfe entstanden war, ist die Überweisung der Ankaufsumme an Arch. Springer nachgeholt worden, so daß sich jetzt im ganzen vier angekaufte Entwürfe im Besitz der Ausschreiberin befinden. —

**Im Preisausschreiben für ein neues Empfangsgebäude auf Bahnhof Bad Orb,** das von der Bad Orber Kleinbahn A.-G. erlassen worden war, entfielen unter 89 ordnungs-

und man kann nicht leugnen, daß diese Fassaden durch den grauen kalten Ton des Putzes erheblich an Wirkung eingetauscht haben. Es sind uns zuweilen Bemerkungen über gebüßt haben. Es sind uns zuweilen Bemerkungen über den farbigen Putz und Anstrich der Gebäude in den Schriften der Berliner Baumeister um 1800 begegnet, z. B. Ausführlichere Angaben macht der Oberbaurat Gillys. Ausführlichere Angaben macht der Oberbaurat Riedel der Jüngere in seiner Sammlung architektonischer Verzierungen um 1800. Er sagt, „die Farben zum Abputz oder Anstrich sollen möglichst den Steinfarben gleichkommen. Dies möchten am ehesten blasse, ins Grüngraue, vor-Grünbräunliche und Gelbrötliche fallende Farben sein; stehende Teile könnten in einem helleren Tone stehen; der Sockel oder die Plinthe dunkel abgesetzt werden; alle brennenden Farben und Buntheit seien für das Auge leidigend, zumal im Sonnenschein usw.“ Aus vielen Bildern von Alt-Berlin von Gärtner läßt sich erkennen, wie sehr noch die Biedermeierzeit dem feinen Farbensinn des 18. Jahrhunderts beim Anstrich der Fassaden gefolgt ist. Es ist gar kein Zweifel, daß eine Reihe von älteren Berliner und Potsdamer Straßen mit gleichmäßigen Fassaden durch ein lebhafteres Farbengewand gewinnen würden.

Bei den jüngst unternommenen Neuanstrichen fällt oft der Mangel an Rücksicht auf das Gesamtbild der Straße und sodann die allzugroße Buntscheckigkeit der Fassaden selbst auf, wodurch diesen der architektonische Zusammenhang der Formen genommen wird. Ein auffälliges Beispiel dafür ist die Fassade des Militärwaisenhauses von Gontard in Potsdam, deren außergewöhnlich feine und zurückhaltende Gliederung durch die Kontraste und die Fülle der Farben erheblich geschwächt worden ist. Hier und zuweilen bei anderen Potsdamer Fassaden ist die Struktur wie auch das Relief der Fassaden durch den Neuanstrich nicht, wie es sein sollte, geklärt, sondern verundeutlicht worden. Nur Probeanstriche an den Bauten selbst können zu günstigen Ergebnissen führen, nicht farbige Entwürfe auf dem Papier, weil den Farben gemäß der verschiedenen Wärme auch eine verschiedene räumliche Wirkung innewohnt. Ein willkürlicher, in allen Regenbogenfarben spielender Anstrich ist wohl bei vorübergehenden und Fest- und Ausstellungsbauten statthaft, aber nicht bei Gebäuden von Dauer. Zu völliger Sinnlosigkeit hat der „Schrei nach der Farbe“ in Magdeburg geführt. Warum nur nicht das Naheliegende, Natürliche und Einfache, über das doch gar nicht so schwer eine Übereinstimmung zu erzielen ist? Warum immer das Gesuchte und Willkürliche, das nur Ärgernis bereitet, statt Freude und Heiterkeit, wie doch dies Zweck der Sache? Vorbildlich ist unter anderem der Fassadenanstrich in Danzig unter der Leitung des Oberbaurats Professor Dr. Fischer. Hier wurde kürzlich eine Vorschrift für den Anstrich erlassen, die Nachahmung verdient. Es sind den Hausbesitzern drei verschiedene bewährte Töne freigegeben, unter denen sie auswählen können, so daß den Straßenfluchten eine einheitliche Wirkung gesichert ist. Abweichende Farben sind nur im Einvernehmen mit der städtischen Bauverwaltung zulässig. Die von Fischer am Langenmarkt und anderwärts neu gestrichenen Fassaden zeigen die verjüngende Wirkung, die ein lebhaftes Farbengewand auf Bauten der Vergangenheit ausübt. Dabei kommt es nicht auf archäologische Richtigkeit an, sondern auf das sichere künstlerische Gefühl<sup>2)</sup>.

Noch vieles andere ließe sich über diese Frage anführen, z. B. in bezug auf den farbigen Anstrich der Siedlungs- und Reihenhäuser, wie über den der belebten Großstadtstraßen. Bei diesen letzten ist durch die Farben der Reklamen, Schaufenster, Schilder, durch bunte Omnibusse, Elektrische und Autos bereits ein so lebhaftes Farbenspiel geboten, daß man den grauen neutralen Hintergrund der Stein- und Putzfassaden eher angenehm empfindet. —

<sup>2)</sup> Inzwischen sind mir noch sehr gelungene farbige Anstriche in Dresden aufgefallen und in Dahlen ein Landhaus von Salvisberg in blassem bläulichen Ton. —

gemäß eingereichten Entwürfen der I. Preis von 1200 G.-M. auf Arch. B.D.A. Ad. H. Assmann mit Arch. Fr. Veil, Frankfurt a. M., der II. Preis von 1000 G.-M. auf Arch. B.D.A. Franz Thyriot, Frankfurt a. M., der III. Preis von 800 G.-M. auf Arch. Karl Höhn, ebenfalls in Frankfurt a. M. Zum Ankauf wurden empfohlen die Arbeiten von Arch. G. Schupp, Frankfurt a. M. - Hamburg, Arch. L. Schmitt, Gelnhausen, Arch. B.D.A. Otto Groth, Cassel; lobend erwähnt der Entwurf „Gezeichneter Ring“. —

**Im internationalen Wettbewerb um Entwürfe zu einem Tempel für den XIII. Bezirk in Wien** errangen Arch. Arthur Grünberger - San Franzisko den I. Preis, Arch. Hugo Gorge - Wien den II. Preis und Arch. Fritz Landauer - München den III. Preis. —



# STANDESFragen UND VEREINSLEBEN

## Die Gebühren-Ordnung der Architekten und das Schiedsgerichts-Verfahren vor dem Reichsgericht.

Bericht von Architekt Hans Landé, Düsseldorf.



ine die gesamte Architektenschaft interessierende Entscheidung hat der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in Leipzig am 29. Oktober 1924 (Aktz. III 1043/23) gefällt, die wir mit den Vorgängen zur Kenntnis geben. Es liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Architekt N. N. in D. hatte für einen holländischen Staatsangehörigen einen größeren Bauauftrag im November 1921 übernommen. Hierüber hat der Architekt mit dem Bevollmächtigten des im Auslande wohnenden Auftraggebers einen Vertrag geschlossen des Inhaltes: „Herrn Architekt N. N. Hierdurch übertrage ich Ihnen auf Grund meiner notariellen Vollmacht (am 14. April 1921 bei dem Notar B. ausgestellt) in meiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der von mir vertretenen Firma X. in Rotterdam, der Eigentümerin des Grundstückes Wilhelmstr. 100 hier selbst die Arbeiten als Berater und bauleitender Architekt für die von uns projektierten Umbauten auf Grund der Gebühren-Ordnung der Architekten (Verlag Julius Springer, Oktober 1921), welche Sie mir heute in einer Ausfertigung überreicht haben. In Gemäßheit der von Ihnen bereits gefertigten Vorprojekte und der geführten Verhandlungen mit uns und der D. Bank ersuche ich Sie insbesondere, nachdem heute der Mietsvertrag mit der Bank geschlossen wurde, sofort um die Anfertigung der Baukonsens-Zeichnungen bemüht zu sein und die Aufstellung der Kostenanschläge für die Ausführung der einzelnen Arbeiten zwecks Hereinholen von Offerten vorzunehmen und schnellstens durchzuführen. Den Entscheid über die Vergabe an die Einzelunternehmer der jeweils auszuführenden Arbeiten oder Lieferungen behalte ich mir nach Rücksprache mit Ihnen vor.“

Es wird noch der Prozentsatz zu S. 10, § 28 der Gebührentafel mit 6 (sechs) v. H. vereinbart.“

Einverstanden: Der Auftraggeber:  
Der Architekt N. N. Der bevollmächtigte X. X.

Der Auftrag wurde von dem Architekten ziemlich weit gefördert. Am 31. März 1922 erhielt er aber vom Bevollmächtigten die fristlose Entlassung mit einem Schreiben folgenden Inhalts: Herrn Architekt N. N.: „Nach Ihrem mehr als ungebührlichen Betragen von heute vormittag in Verbindung mit vielen vorgekommenen Ungehörigkeiten ist ein weiteres Arbeiten mit Ihnen für mich ausgeschlossen und untersage ich Ihnen weiterhin jedes Betreten der Baustelle. Ich ersuche Sie, mir die Kostenanschläge, sowie sämtliche Bauunterlagen, die Sie noch für mich im Besitz haben, unverzüglich zuzustellen, widrigenfalls ich Sie für alle Folgen verantwortlich mache.“ Der Bevollmächtigte X. X.

Darauf reichte der Architekt am 4. April 1922 seine Gebühren-Rechnungen dem Bevollmächtigten ein. Da Zahlung nicht zu erlangen war, hat der Architekt das in der Gebühren-Ordnung der Architekten vom 1. Oktober 1921 in § 8 vorgesehene Schiedsgericht angerufen. Dieser § 8 hat folgenden Wortlaut:

„Erfüllungsort für Leistung und Gegenleistung ist der Geschäftssitz des Architekten, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz.“

Sind andere Vereinbarungen nicht getroffen, so sollen alle Rechtsstreitigkeiten aus Anwendung der Gebührenordnung unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Schiedsgerichts-Ordnung des Deutschen Ausschusses für das Schiedsgerichtswesen vom Jahre 1920 entschieden werden.“

Beide Parteien ernannten ihre Schiedsrichter. Der beklagte Auftraggeber erhob aber gleichzeitig Einspruch gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes, in dem er behauptete, der § 8 beziehe sich nur auf Rechtsstreitigkeiten aus Anwendung der Gebühren-Ordnung, er der Beklagte habe aber erhebliche Gegenforderungen wegen Pflichtverletzung des Klägers, und die Entscheidung über diese Gegenforderungen sei nach dem Wortlaut des § 8 nicht Sache des Schiedsgerichts-Verfahrens. An und für sich bestreite er nicht, daß die Rechnung auf Grund der Gebühren-Ordnung aufgestellt sei. Er werde sich erklären, ob er die Rechnung an sich in voller Höhe anerkenne, oder ob und in welchen Punkten er die Richtigkeit beanstande. Die Prüfung dieser Beanstandung, so erklärte der beklagte Auftraggeber selbst, sei selbstverständlich gegebenenfalls Sache des Schiedsgerichtes, dessen Zuständigkeit für diesen Fall er nicht bestreiten wolle. Der Beklagte hat dann aber mitten in das schwebende Schiedsgerichtsverfahren hinein bei dem ordentlichen

Gericht, dem Landgericht in D., ein Beweissicherungsverfahren über bauliche Mängel gegen den Architekten eingeleitet. Dieses Beweissicherungsverfahren ist jedoch niemals zum Abschluß gelangt. Ferner hat der Vertreter des beklagten Auftraggebers bei demselben Landgericht einen Prozeß gegen den Architekten angestrengt mit dem Antrag, das Landgericht wolle feststellen:

1. Daß der zwischen dem Generalbevollmächtigtem des Klägers und dem beklagten Architekten am 10. November 1921 getätigte Vertrag nichtig ist.

2. Daß der Beklagte nicht berechtigt ist, zur Schlichtung von Streitigkeiten aus diesem Verträge, besonders soweit sie die Forderung des Architekten in Höhe von 271 680 M. betreffen, ein Schiedsgericht, wie es in der Gebührenordnung des B. d. A. vorgesehen ist, anzurufen.

Der klägerische Bevollmächtigte stützt sich in dem Klageantrag darauf, daß er den Vertrag wegen Irrtums und Täuschung anfechte und daß ein gültiger Schiedsvertrag, abgesehen von der Nichtigkeit des gesamten Vertrages, jedenfalls nicht zustande gekommen sei. Das Landgericht in D. hat auf diese Klage aber seinerseits, wie folgt, entschieden:

1. Der Kläger ist nicht berechtigt, den Vertrag vom 10. November 1921 wegen arglistiger Täuschung oder wegen Irrtums anzufechten.

Die Gründe, warum diesbezüglich das Landgericht dem Antrag des Klägers nicht stattgegeben hat, interessieren die Allgemeinheit nicht, weil sie sich über rein persönliche Angelegenheiten verbreiten, deren Unwahrheit, bzw. Unrichtigkeit ohne Weiteres vom Gericht gewürdigt worden sind, so daß die Abweisung in dieser Beziehung aus sich heraus erfolgen mußte.

Dagegen interessiert folgender Satz aus dem Urteil:

2. Der Kläger hat nicht darlegen können, daß ein Schiedsvertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.

Die näheren Gründe des Landgerichtes lauten:

In dem Bestätigungsschreiben vom 10. November 1921 stellt der Kläger selbst fest, daß er dem Beklagten Architekten die Umbauarbeiten auf Grund der Gebühren-Ordnung der Architekten übertrage. Er bekennt sich in dem gleichen Schreiben zum Empfang der Gebühren-Ordnung. Daraus ergibt sich, daß die Gebühren-Ordnung dem Kläger vor Abschluß des Vertrages vorgelegen hat, und daß er alsdann den Vertrag unter Zugrundelegung der Gebühren-Ordnung abgeschlossen hat. Unter diesen Umständen muß der Kläger den Inhalt der Gebühren-Ordnung als Vertragsnorm gegen sich gelten lassen. In § 8 der Gebühren-Ordnung ist aber für Streitigkeiten aus Anwendung der Gebühren-Ordnung ausdrücklich ein Schiedsgericht vorgesehen.

Der Kläger hat sich daher vertragsmäßig diesem Schiedsgericht unterworfen, wobei es unbeachtlich bleibt, ob auch die in § 8 erwähnte Schiedsgerichts-Ordnung den Parteien bei Vertragsabschluß vorgelegen hat. (Es war nämlich vom Kläger das Fehlen dieser letzteren Schiedsgerichts-Ordnung bemängelt worden.) Auch die Schiedsgerichts-Ordnung ist im übrigen Gegenstand der vertraglichen Abmachungen geworden, weil § 8 der Gebühren-Ordnung auf sie ausdrücklich bezug nimmt.

Auch aus den weiteren, von dem Kläger angeführten Gründen kann der Schieds-Vertrag nicht als nichtig angesehen werden. Die Behauptung des Klägers lauteten in der Klage nämlich:

Auch wenn die Bestimmung des § 8 der Gebühren-Ordnung über den schiedsgerichtlichen Austrag etwaiger Streitigkeiten und die Schiedsgerichts-Ordnung vom 21. April 1920 Gegenstand der vertraglichen Abmachungen geworden sein sollten, so sei doch wegen Formmangels und mangels Einigung der Parteien über grundlegende Bestimmungen des Schieds-Vertrages ein solcher Vertrag nicht zustande gekommen. Denn: in § 8 der Gebühren-Ordnung sei ein Erfüllungsort und damit ein Gerichtsstand bestimmt. Eine derartige Vereinbarung hätte gemäß § 1045, 1046 Z. P. O. der in § 126 B. G. B. vorgeschriebenen Schriftform bedurft. Das Gleiche gelte für den in § 35 der Schiedsgerichts-Ordnung bestimmten Gerichtsstand. Eine der Vorschrift des § 126 B. G. B. genügende schriftliche Vereinbarung sei aber unter den Parteien nicht zustande gekommen. Wenn, wie der Kläger weiter behauptete, auch die Parteien beabsichtigt hätten, eine Vereinbarung über den Gerichtsstand im Sinne des § 8 der Gebühren-Ordnung



und des § 35 der Schiedsgerichts-Ordnung zu treffen, so sei doch mangels Einigung der Parteien eine solche Vereinbarung nicht rechtswirksam geworden. Nach § 8 der Gebühren-Ordnung käme nämlich die Stadt D. als Gerichtsstand in Frage, während § 35 der Schiedsgerichts-Ordnung das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht Berlin I für zuständig erkläre, da es sich bei dem Auftraggeber um einen Ausländer handle.

Das Landgericht tritt diesen Vorträgen des Klägers mit folgender Begründung entgegen:

Der § 8 der Gebühren-Ordnung bestimmt nur den Erfüllungsort für Leistung und Gegenleistung. Er bestimmt weder ausdrücklich einen ordentlichen Gerichtsstand für eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche, der allerdings aus dem Erfüllungsort als besonderer Gerichtsstand hergeleitet werden könne, noch den Sitz des Schiedsgerichts, noch das Gericht, das für gerichtliche Entscheidungen, die im Verlaufe des schiedsgerichtlichen Verfahrens erforderlich werden (§§ 1045, 1046 Z. P. O.), zuständig sein soll.

Lediglich auf Gerichte letzterer Art bezieht sich auch die Bestimmung des § 1045 Z. P. O. Die Bestimmung des § 35 der Schiedsgerichts-Ordnung betrifft allerdings die in §§ 1045, 1046 Z. P. O. vorgesehenen ordentlichen Gerichte. Es ist zutreffend, daß eine Vereinbarung über solche Gerichte der in § 126 B. G. B. vorgezeichneten Schriftform bedürft hätte. Durch das Bestätigungsschreiben vom 10. November 1921 ist diese Form nicht gewahrt worden. Das ändert aber nichts an der Gültigkeit des Schiedsvertrages, denn § 1045 Z. P. O. sieht für solchen Fall der mangelnden Schriftlichkeit der Vereinbarung das Landgericht oder Amtsgericht, das für die gerichtliche Geltendmachung zuständig sein würde, als zuständiges Gericht vor. Falls der Kläger behaupten wollte, was seine Ausführungen nicht klar erkennen lassen, daß ein Schiedsvertrag als solcher der Schriftform bedürfe, so wäre diese Auffassung rechtsirrtümlich. Der Schiedsvertrag ist insoweit lückenhaft, als über den Sitz des Schiedsgerichts nichts bestimmt ist. Diese Lücke läßt sich aber auf dem Willen der Parteien oder in analoger Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Gerichtsstand bei gerichtlicher Geltendmachung der Ansprüche ausfüllen.

2. Die Bestimmungen in § 8 der Gebühren-Ordnung in § 35 der Schiedsgerichts-Ordnung sind aus dem Grunde nicht widersprechend, weil, wie schon ausgeführt worden ist, § 8 nur den Erfüllungsort evtl. also den Gerichtsstand für eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche, § 35 der Schiedsgerichts-Ordnung indessen das ordentliche Gericht bestimmt, das im Verlaufe eines schiedsgerichtlichen Verfahrens für bestimmte Entscheidungen anzurufen ist.

Demgemäß steht fest, daß auch der Schiedsvertrag zwischen den Parteien rechtsgültig zustande gekommen ist.

Soweit das Landgericht.

Der Bevollmächtigte des Klägers hat hiergegen Berufung bei dem Oberlandesgericht eingelegt. Dasselbe hat nicht nur der Entscheidung des Landgerichts beigepflichtet, sondern in wesentlichen Punkten diese erweitert. Die Klage wegen der Anfechtung wurde vom Oberlandesgericht schon deshalb abgewiesen, weil der Kläger auf das Anfechtungsrecht ausdrücklich verzichtet hat. Es interessieren auch hier lediglich Gründe wegen des Schiedsvertrages und der Gebühren-Ordnung. Das Oberlandesgericht sagt:

Auch die Angriffe, die der Kläger gegen den Schiedsvertrag richtet, sind unbegründet. Zunächst ist das Vorbringen des Klägers, ein Schiedsvertrag sei mangels Einigung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen, unbeachtlich. In dem Auftragsschreiben des Klägers vom 10. November 1921 ist ausdrücklich auf die ihm überreichte Gebühren-Ordnung der Architekten vom Oktober 1921 Bezug genommen. Der Kläger hat also die Gebühren-Ordnung vor Erteilung des Auftrages im Besitz gehabt. Nach dem Wortlaut des Schreibens geht aber der Wille des Klägers dahin, diese Gebühren-Ordnung ihrem ganzen Umfange nach Vertragsinhalt werden zu lassen, soweit nicht das Bestätigungsschreiben Abweichungen enthielt, was z. B. bezüglich der Gebühren-Sätze geschehen ist. Der Kläger muß daher die Gebühren-Ordnung gegen sich gelten lassen, demnach auch, soweit in § 8 derselben ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Schiedsgerichts-Ordnung des „Deutschen Ausschusses für das Schiedsgerichtswesen“ vom Jahre 1920 vorgesehen ist. Diese Schiedsgerichts-Ordnung ist dadurch ebenfalls Vertragsinhalt geworden, wobei es unerheblich ist, ob sie den Parteien bei Abschluß des Vertrages vorgelegen hat, oder ihrem Inhalt nach bekannt war.

Auch das weitere Vorbringen des Klägers, ein gültiger Schiedsvertrag sei nicht zustande gekommen, wegen Formmangels und mangels Einigung über grundlegende Be-

stimmungen des Vertrages, ist unbegründet. Zunächst bestimmt der Schiedsvertrag als solcher nicht der Schriftform. darf der Schiedsvertrag als solcher nicht der Schriftform. § 1045 Z. P. O. sieht zwar für gewisse Vereinbarungen über die Zuständigkeit der ordentlichen Verfahren in Betracht Mitwirkung im schiedsgerichtlichen Verfahren in Betracht kommt, die Schriftform vor, so daß dieselben bei Nichtwahrung dieser Form unwirksam sind. Das hat aber nicht zur Folge, daß der ganze Schiedsvertrag als solcher unwirksam ist, vielmehr bestimmt § 1045 Z. P. O., daß mangels schriftlicher Vereinbarungen für die in Frage kommenden Handlungen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig sein soll, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde. Wenn also § 8 der Gebühren-Ordnung und § 35 der Schiedsgerichts-Ordnung Bestimmungen enthalten, die der Schriftform bedürft hätten und daher ungültig sind, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Schiedsvertrages im Übrigen. Die Sache ist dann so anzusehen, als ob diese Bestimmungen nicht getroffen worden wären und es treten daher die gesetzlichen Bestimmungen in Wirkung.

Auch die Anfechtung des Schiedsvertrages wegen Irrtums ist unbeachtlich. Zunächst ist es ungläubwürdig, daß der Kläger von dem Inhalt der Gebühren-Ordnung, insbesondere vom dessen § 8 vor Abschluß des Vertrages keine Kenntnis genommen hat. Aber auch wenn er diese Kenntnis zunehmen ist, ist die Anfechtung unbegründet, da nicht anzunehmen ist, daß er die Erklärung über die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Daß in einer Gebühren-Ordnung, wie der vorliegenden, ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs bestimmt wird, ist heute nichts Ungewöhnliches. In vielen Wirtschaftskreisen geht vielmehr das Bestreben dahin, solche Schiedsgerichte vorzusehen, in dem sie von der Auffassung ausgehen, daß durch dieselben eine schnellere und weniger kostspielige Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten gewährleistet werde, als durch Anrufen der ordentlichen Gerichte. Aber selbst wenn die Anfechtung wegen Irrtums an sich begründet wäre, ist sie unwirksam, da sie nicht unverzüglich erfolgt ist. Der Kläger hat nach seiner eigenen Darstellung spätestens am 19. April 1922 vom Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt und will durch Schreiben vom gleichen Tage die Anfechtung wegen Irrtums erklärt haben. Dieses Schreiben enthält aber keine Anfechtungserklärung wegen Irrtum. Der Kläger lehnt vielmehr darin die Anerkennung des Schiedsgerichtes lediglich aus dem Grunde ab, weil es für die vorliegende Streitsache mit dem Beklagten nicht zuständig sei. Es handle sich nicht um einen Rechtsstreit „aus Anwendung der Gebühren-Ordnung“ wie es § 8 derselben voraussetze, sondern um Fragen, die das eingegangene Vertragsverhältnis selbst zum Gegenstand hätten. Er stellt sich daher selbst auf den Standpunkt, daß ein Schiedsgericht für gewisse Streitigkeiten zwischen den Parteien vertraglich vorgesehen sei. Diese Auffassung kommt auch in einer Erklärung des klägerischen Rechtsanwaltes zum Ausdruck, die dieser in der Sitzung des Schiedsgerichts vom 29. Mai 1922 im Namen des Klägers abgegeben hat und worin er sagt, die Prüfung einer Beanstandung der Gebühren-Ordnung des Beklagten durch den Kläger sei selbstverständlich gegebenenfalls Sache des Schiedsgerichts, dessen Zuständigkeit für diesen Fall er nicht bestreiten wolle. (Blatt 77 der Schiedsgerichts-Akten.) Durch dieses Verhalten hat jedenfalls der Kläger den Schiedsvertrag als solchen bestätigt.

Es bleibt noch zu prüfen, ob das Schiedsgericht für die Streitigkeiten, wegen deren es der Beklagte angerufen hat, zuständig ist. Auch diese Frage ist zu bejahen. Nach § 8 der Gebühren-Ordnung soll das Schiedsgericht für alle Streitigkeiten „aus Anwendung der Gebühren-Ordnung“ zuständig sein. Die Zuständigkeitsgrenze ist als sehr weit gezogen, und sie beschränkt sich nicht, wie der Kläger meint, auf Streitfragen aus Anwendung der Gebühren-Sätze. Die Gebühren-Ordnung regelt durchaus nicht lediglich die Gebühren-Sätze, sondern sie regelt darüber hinaus in weitgehendem Maße das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien. So bestimmt § 1, daß auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Architekten die Bestimmungen des B. G. B. über den Werkvertrag angewendet werden sollen, und daß mangels gegenseitiger Vereinbarungen die Bestimmungen der Gebühren-Ordnung den gesetzlichen vorgehen sollen.

§ 5 bestimmt, daß im Falle der Zurückziehung oder Einschränkung eines Auftrages der Architekt Anspruch auf die gesetzliche Entschädigung haben soll. § 44 endlich besagt, daß Abschlagszahlungen auf die Gebühren auf Verlangen des Architekten zu entrichten sind und daß die Restzahlung nach Erfüllung des Auftrages unter Ausschluß des Zurückbehaltungsrechtes und der Aufrechnung



fällig ist. Daß die Parteien die Gebühren-Ordnung im vollen Umfang auf ihre Rechtsbeziehungen zur Anwendung bringen und nicht lediglich die Gebühren-Sätze beschränken wollten, ergibt sich daraus, daß in dem Verträge vom 10. November 1921 auf die Gebühren-Ordnung verwiesen wird, aber gerade die Gebühren-Sätze abweichend von der Gebühren-Ordnung geregelt werden. In dem schiedsgerichtlichen Verfahren verlangt der Architekt das ihm nach Maßgabe der Gebühren-Ordnung unter Berücksichtigung der Sondervereinbarung bezüglich des Gebührensatzes zustehende Architekten-Honorar. In Streit befindet sich also die Gebührenforderung des Beklagten. Aus welchen Gründen der Kläger die Zahlung weigert, ist dabei für die Frage, ob das Schiedsgericht zuständig sei,

### Vereine.

**Bund angestellter deutscher Architekten und Bauingenieure. (B. A. I.)** Anlässlich der im September d. J. in Berlin abgehaltenen Bundestagung hatten sich aus allen Gegenden Deutschlands Vertreter der Ortsgruppen und Einzelmitglieder eingefunden. An dem die Tagung einleitenden Begrüßungabend wies der 1. Vorsitzende Herr Fucke auf die Notwendigkeit der Einigkeit und eines festen Zusammenhalts hin. Der 2. Vorsitzende Herr Irle, wies auf den Materialismus unserer Zeit hin und bedauerte, daß die Allgemeinheit die Technik nur anerkenne, soweit sie diesem diene, nicht aber die Form und das Ideelle der technischen Fortschritte sehe. Die große Masse schätze im Auto, Flugzeug, Luftschiff usw. lediglich die Geschwindigkeit und Größe, aber nicht die darin steckende geistige Arbeit und das innere Erleben des Konstrukteurs. Die Techniker müßten unserer Zeit wieder ideelle Form und Inhalt geben. Ganz besonders seien die Architekten dazu berufen, als Künstler der Technik. Das gelte auch ganz besonders von den angestellten Architekten, die dem geschäftlichen Leben fernster stehen und ferner stehen wollten; sie müßten tatkräftig an diesem Ziele mitarbeiten. Herr Stadtmstr. Lorey, Hannover, dankte im Namen der auswärtigen Kollegen für diese Ausführungen und sprach seine Befriedigung über den Geist aus, der in der Ortsgruppe Berlin und im ganzen Bunde herrsche. Herr Behrens von der Bundesleitung führte unter anderem Folgendes aus: Als die Bundesleitung Anfang dieses Jahres die Geschäfte übernahm, fand sie wohl den festen Grundstein für den B. A. I. vor, doch hatte der B. A. I. wie so viele andere Verbände stark unter der Inflation zu leiden. Daß aber der junge Bund diese schwere Zeit so glänzend überstanden hat, zeige unwiderleglich seine Lebensfähigkeit. Der Bund habe bereits in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen größte Beachtung gefunden. Die zahlreichen Aufnahmeversuche bewiesen, daß starke Interesse der Angestelltenschaft an den Bestrebungen des Bundes. Dieser müßte aber mit ganz besonderer Sorgfalt aussuchen, um nicht an künstlerischer Bedeutung zu verlieren. Redner verbreiterte sich dann noch über die Ziele und Aufgaben des Bundes und bat die Delegierten bei allen Entschlüssen diese im Auge zu behalten. Am folgenden Tage, vormittags, fand eine Besichtigung der Potsdamer Schlösser statt, am Nachmittag fanden sich die Vertreter der Ortsgruppen zu einer Vorbesprechung zusammen und nahmen die Berichte der Ausschüsse entgegen, die schon tags zuvor getagt hatten. Es fand eine eingehende Rücksprache und Klärung aller für den Bund wichtigen Fragen statt. Am Sonntag, dem 7. September, vorm., fand im Meistersaal die eigentliche Bundestagung statt. Nachdem die internen Angelegenheiten des Bundes beraten waren, wurde die Amtsbezeichnung der Architekten bei der Eisenbahn besprochen. Die Amtsbezeichnung „Ingenieure“ wurde für falsch erachtet, und es wurde beschlossen, geeignete Schritte zu einer Verbesserung zu unternehmen. Darauf wurde die alle Architekten stark interessierende Frage des Schutzes der Bezeichnung „Architekt“ eingehend erörtert und ein Ausschuß zu ihrer Bearbeitung gewählt. Weiter wurde eine Entschlüsselung gegen die Bauberatung der staatlichen Bauschule in Weimar folgenden Inhalts gefaßt:

„Bei der heutigen schwierigen wirtschaftlichen Lage des gesamten deutschen Volkes und ganz besonders der schweren Lage der Architekten durch das fast vollkommene Darniederliegen des gesamten Baugewerbes sollten die Behörden nicht nur nach Möglichkeit ihren Steuerzahlern Arbeit und Verdienst zuführen, sondern auch unter allen Umständen Nebenarbeiten von Architektur-schülern untersagen.

Die von der staatlichen Baugewerkschule in Weimar ausgeübte Bauberatung nimmt den Architekten die geringen Erwerbsmöglichkeiten fort und weist sie noch unreifen, nicht

ohne Bedeutung. Die Zuständigkeit ist vielmehr gegeben, wenn der Beklagte die ihm nach seiner Auffassung zustehenden Gebühren von dem Kläger verlangt und dieser die Zahlung aus irgendwelchen Gründen weigert.

Es steht daher nach den vorstehenden Ausführungen fest, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist, und daß das Schiedsgericht für die Streitfragen, die der Beklagte zur Entscheidung derselben gestellt hat, zuständig ist.

Soweit das Oberlandes-Gericht.

Das Reichsgericht ist diesen Ausführungen voll beigetreten und hat die Revision des Klägers verworfen. Ein Auszug aus der Begründung wird noch mitgeteilt werden. —

fertig ausgebildeten Baugewerkschülern zu, die unmöglich in der Lage sind, Architekturaufgaben einwandfrei zu lösen. Außerdem scheint uns nicht die Heranbildung von Architekten das Ziel des Studiums an den Baugewerkschulen zu sein. Ihre Aufgabe ist vielmehr, tüchtige Techniker und Maurermeister heranzubilden und nur besonders befähigten Kräften die bauwissenschaftliche Grundlage für ein späteres Architektenstudium zu geben. Wenn wir auch den Gedankengang bei der Errichtung der Bauberatungsstelle voll und ganz verstehen können, so ist diese Maßnahme u. E. nicht die richtige, um eine Verschandelung unseres Landes durch unfähige Kräfte zu verhindern.

Der Bund angestellter deutscher Architekten und Bauingenieure (B. A. I.) erwartet, daß derartige Bauberatungsstellen an Unterrichtsanstalten eingestellt werden, und ein anderer Weg zur Verhütung unkünstlerischer Bauwerke eingeschlagen wird.

Sämtliche Architekturvereinigungen werden sich zweifellos bereit erklären, an der Lösung dieser Frage mitzuarbeiten.“

Nach einem kurzen Bericht über die Erhebungen des Ausschusses zum besseren Schutz des geistigen Eigentums der Architekten wurde diese Frage, als noch nicht genügend geklärt, dem Ausschuß nochmals überwiesen. Außerdem wurde es für wichtig erachtet, daß an den Baugewerkschulen, an denen hauptsächlich Praktiker ausgebildet werden, auch Lehrer, die aus der Praxis genommen sind, als Oberlehrer angestellt werden, und es ist daher zu erstreben, daß neben den Vollakademikern auch aus der Praxis hervorgegangene Architekten dort als Lehrer beschäftigt werden.

Gegen Einordnung der Architekten (mit mehrsemestrigem Hochschulstudium) bei Kommunalbehörden in Gruppe 7 und 8 sollen sofort die erforderlichen Schritte unternommen werden. —

**21. Jahresversammlung des Vereins Beratender Ingenieure e. V. (V. B. I.).** Der Verein, in welchem die vollkommen unabhängigen, selbständigen, nicht liefernden, sondern rein beratenden Ingenieure Deutschlands zusammengeschlossen sind, hielt am 21. und 22. September in Weimar seine 21. Jahresversammlung in Gegenwart zahlreich erschienener Vertreter der Behörden und befreundeter Verbände ab. In seiner Begrüßungsansprache wies der Vorsitzende, Beratender Ing. V. B. I., Direktor a. D. Plümcke - Berlin-Steglitz, darauf hin, daß zum Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens eine Vereinfachung und Verbilligung unserer gesamten Wirtschaftsorganisation und Produktion sowie ein allgemeiner Preisabbau eintreten müsse. Mit der Gewährung von Auslandskrediten allein sei es nicht getan. Der seine Tätigkeit unter Ausschluß von Handels-, Unternehmer- und Fabrikationsgewinnen ausübende Beratende Ingenieur sei berufen, an den Wiederaufbauarbeiten unserer Wirtschaft auf Grund seiner vielseitigen Erfahrungen mitzuwirken. Öffentliche Vorträge hielten: Beratender Ing. V. B. I. Dr.-Ing. Schmirgk über „Erfahrungen aus der Praxis des Beratenden Ingenieurs beim Bau von Wasserwerken“; Beratender Ing. V. B. I. Dipl.-Ing. Laaser über „Das Energiespeicherproblem, der Wärmespeicher und die Produktion“; Beratender Ing. V. B. I. Dr. Lux über „Fabrikbeleuchtung“. Die Verhandlungen zeigten die Wichtigkeit der Aufgaben, welche der Ingenieur als reiner Berater im Interesse der Allgemeinheit zu leisten berufen ist. Die Geschäftsstelle des Vereins wurde nach Berlin-Lichterfelde, Roonstraße 35, verlegt. —

### Vermischtes.

**Gewerbsteuerpflicht des Architekten. (Entscheidung des Ob.-Verwaltungsgerichtes.)** Die nachstehende Entscheidung, die sich übrigens durchaus im Rahmen früherer hält, gibt auch eine interessante Definition über den Begriff der Baukunst: Die Architekten J. und E. aus Emden waren im Hinblick auf die Gewerbebesteuerordnung für Emden mit 6744 M. zur Gemeinde-Gewerbsteuer für das Rechnungsjahr 1921 herangezogen worden. Die betreffenden Archi-



tekten führten zusammen ein technisches Büro. Nach fruchtlosem Einspruch dagegen beantragten sie im Wege der Klage ihre Freistellung. Der Bezirksausschuß gab zunächst der Klage statt. Das Oberverwaltungsgericht erachtete aber die Revision des Magistrats für begründet und führte u. a. aus, nach § 28 des Kommunalabgabengesetzes unterliegen der Gemeinde-gewerbsteuer — die Betriebe unter Ziffer 2—6 ausgenommen — nur solche stehenden Gewerbe, welche nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 zu veran-lagen seien. Da nach § 4 (7) a. a. O. die Ausübung der Kunst, Baukunst . . . von der Veranlagung zur Gewerbe-steuer befreit sei, so bleibe sie auch von der Gemeinde-gewerbsteuer frei. Der Bezirksausschuß habe im Hin-blick auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts angenommen, daß eine Tätigkeit nur dann als Ausübung der Baukunst gemäß § 4 (7) des Gewerbesteuergesetzes anzusehen sei, wenn sie von einem Baukünstler, d. h. einem wissenschaftlich vorgebildeten Baumeister oder Architekten zum Zwecke oder bei Gelegenheit der Herstellung eines Bauwerks ausgeübt werde, das als ein Werk der Bau-kunst, d. h. einer wirklichen Kunst im höheren Sinne zu gelten habe. Der Bezirksausschuß habe weiter ausgeführt, daß die wissenschaftliche Vorbildung ohne weiteres bewiesen sei, wenn der Architekt durch akademische Vor-bildung und Ablegung der staatlichen Prüfungen die staat-liche Anerkennung seiner Befähigung als Baukünstler erlangt habe, und daß auch ein nicht akademisch vor-gebildeter Architekt dann als Baukünstler gelte, wenn er nachweise, daß seine Tätigkeit eine künstlerische sei. Der Bezirksausschuß betonte, daß die von J. und R. ent-worfenen Bauwerke in der Mehrzahl der Fälle schwerlich Kunstwerke im höchsten idealen Sinne seien, und daß an ihre künstlerischen Geisteszeugnisse keine höheren Anforderungen zu stellen seien, als im allgemeinen an solche der staatlich anerkannten Baukünstler. Ohne be-sondere Bgutachtung habe der Bezirksausschuß festgestellt, daß die Arbeiten von J. und R. aus einer künstlerischen Schaffenstätigkeit hervorzugehen pflegen. Nicht jede zum Zwecke oder bei Gelegenheit der Herstellung eines Bau-werks ausgeübte Tätigkeit eines staatlich anerkannten Architekten sei aber als Ausübung der Baukunst im Sinne des § 4 (7) s. o. anzusehen, sondern nur diejenige Tätigkeit, bei der es sich um ein Bauwerk handele, das als eine künst-lerische Schöpfung, als ein Werk der Baukunst, d. h. einer wirklichen Kunst zu gelten habe. Stelle ein Betrieb sich nur zum Teil als Ausübung der Kunst im erwähnten Sinne dar, so bilde der übrige Teil des Betriebes einen Gewerbebetrieb und sei, soweit sonstige Befreiungsgründe nicht vorliegen, gewerbesteuerpflichtig. Es gehöre zum Wesen der Archi-tekturen, daß sie neben dem künstlerischen Ziele auch Nützlichkeitszwecke verfolge. Es sei nur zu fordern, daß der zu der Zweckmäßigkeit der Form des Werkes hinzukommende ästhetische Überschuß, gleichgültig, welches sein künst-lerischer Wert sei, einen Grad erreiche, daß nach der im Leben herrschenden Anschauung von „Kunst“ gesprochen werden könne. Unter dieser Voraussetzung werden auch Warenhäuser, Mietshäuser usw. trotz ihrer Gebrauchs-bestimmung als Werke der Baukunst im gedachten Sinne anzusehen sein, während diese Eigenschaft bei Kirchen, Museen usw. (u. Umst.) fehlen könne. — O. W. M., Berlin.

**25 Jahre Promotionsrecht der Technischen Hochschulen.**  
Am 19. Oktober 1899 wurde den drei damals bestehenden preußischen Technischen Hochschulen Berlin, Aachen und Hannover aus Anlaß der Feier des 100jährigen Bestehens der Berliner Technischen Hochschule als Bauakademie vom Kaiser das Promotionsrecht verliehen. (Die Techn. Hoch-schulen Breslau und Danzig bestanden damals noch nicht.) Die nichtpreußischen Technischen Hochschulen er-hielten ebenfalls bald das Recht der Promotion, so daß bis Ende des Sommerhalbjahres 1924 zu Doktor-Ingenieuren promoviert wurden in: München 962 Personen, Dresden 814, Berlin 697, Aachen 387, Hannover 387, Karlsruhe 373, Stuttgart 334, Braunschweig 302, Darmstadt 250, Danzig 179, Breslau 109, insgesamt 4794.

Ehrenhalber wurden in der gleichen Zeit promoviert: in Berlin 192, Karlsruhe 136, Aachen 133, München 122, Darmstadt 109, Dresden 108, Stuttgart 85, Hannover 82, Braunschweig 74, Breslau 68 und Danzig 45 Personen. Das sind insgesamt 1154 Ehrendoktor-Ingenieure. Die meisten Ehrenpromotionen im Verhältnis zu den Promo-tionen hat Breslau mit 1 zu 1,6, die wenigsten München mit 1 zu 7,9. —

**Besuch der Technischen Hochschule zu Berlin im Sommerhalbjahr 1924\*.)** Im Sommerhalbjahr 1924 hatten auf der Technischen Hochschule zu Berlin insgesamt 3670 (42) Personen Vorlesungen angenommen und zwar

\*) Die Zahlen in Klammern bedeuten weibliche Personen. —

3387 (20) Studierende und 283 (22) Hörer. Unter den Hörern waren 92 sog. Fachhörer. 54 (6) Studierende der Friedrich-Wilhelms-Universität sowie ein Regierungsbauführer oder Diplom-Ingenieur im Reichs- bzw. Staatsdienst, ferner 132 (16) Gastteilnehmer und 4 kommandierte Offi-ziere und Maschinen-Ingenieure der Marine. —

Es gehörten an	Studie-rende	Fach-hörer	neu im-matr. Stu-dierende
1) Der Fakultät für Allgem. Wissenschaften	27 (1)	2	13
2) Der Fakultät für Bauwesen			
a) Architektur	195 (3)	7	28
b) Bauingenieurwesen	316 (1)	11	18
3. Der Fakultät für Maschinenwirtschaft			
a) Maschinen-Ingenieurwesen			
Masch.-Ing. . . . . 1119 }	1901 (1)	45 } 53	100
Elektrotechnik . . . . 782 (1)}			
b) Schiff- u. Schiffsmaschinenbau			
Schiffbau . . . . . 95 }	154	3 } 4	1
Schiffmasch.-Bau . . . . 50 }			
4. Der Fakultät für Stoffwirtschaft			
a) Chemie und Hüttenkunde			
Chemie . . . . . 380 (14) }	471 (14)	14 } 11	54
Hüttenkunde . . . . . 91 }			
b) Bergbau . . . . .	323	4	54
Summe	3387 (20)	92	382

Von den 3670 Besuchern sind beheimatet:

A) in Preußen 2337 (13) und zwar: in den Provinzen Ostpreußen 71, Westpreußen 69, Brandenburg (und Groß-Berlin) 1188 (10), Pommern 121 (1), Posen 70, Schlesien 103, Sachsen 173, Schleswig-Holstein 49, Hannover 63, Westfalen 161, Hessen-Nassau 56 (1), Rheinprovinz 103 (1), im Ausland geboren 112;

B) in den übrigen Ländern des Deutschen Reiches 353 (2) und zwar in: Anhalt 22, Baden 22, Bayern 27, Braunschweig 11, Bremen 11, (Elsaß-Lothringen 16), Ham-burg 34, Hessen 20, Lippe 7, Lübeck 11, Meckl.-Schwerin 18, Meckl.-Strelitz 10, Oldenburg 17, Sachsen 43 (2), Schaum-burg-Lippe 2, Thüringen 62, Waldeck 1, Württemberg 14;

C) in den europäischen Staaten außer Deutschland 678 (5) und zwar in: Asserbeidschan 14, Bulgarien 107, Danzig 1, Dänemark 2, Griechenland 23, Großbritannien 1, Italien 10, Luxemburg 9, Niederlande 5, Norwegen 7, Deutsch-Österreich 24 (1), Ungarn 31, Serb.-kroat.-slow.-Staat 42, den übrigen Teilen der ehemaligen österr.-ung. Monarchie 3, Tschechoslowakei 44, Portugal 4, Rumänien 116 (1), Polen 17 (1), Finnland 9, Ukraine 14, Litauen 28, Lettland 29, Estland 10, Georgien 15, den übrigen Teilen des früheren Rußland 72 (2), Schweden 17, Schweiz 8, Spanien 1, Türkei 17;

D) in den außereuropäischen Ländern 114 und zwar in Japan 4, China 32, dem übrigen Asien 32, Ägypten 10, dem übrigen Afrika 3, Amerika 20; staatenlos 13. —

**Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure.**  
Die letzte Gebührenordnung von 1920 in der Fassung vom 1. 7. 23, die von der Reichsbauverwaltung am 13. 12. 23 als „übliche Vergütung“ anerkannt worden ist, stand bei ihrer Abfassung unter dem Eindruck der Inflation. Deshalb und weil die Reichsbehörden bei ihren Veranschlagungen auf den Friedenspreis als damals allein feststehenden Wert zurückgingen, wurde die Friedens-(Gold-)Bausumme als Grundlage der Gebührenberechnung gewählt. Es war ferner damals von den Reichsbehörden nicht zu erreichen, daß die so errechnete Friedensgebühr voll ausgezahlt wurde, vielmehr wurde noch ein Entbehrungsfaktor von 85 v. H. eingeführt. Inzwischen sind aber die Lebenshaltungs- und die Unkosten des Büros so gestiegen, während andererseits an den Architekten heute weit höhere Ansprüche gestellt werden, als sie dem ursprünglichen Sinn der Gebühren-ordnung entsprechen. Die Architekten streben daher jetzt zunächst den Fortfall des Reduktionsfaktors an. Das Zur-ückgreifen auf die Friedensbausumme führt außerdem bei privaten Aufträgen häufig zu Streitigkeiten, so daß nun-mehr angestrebt wird, die frühere Fassung der Gebühren-ordnung herzustellen, d. h. die Gebühren von der wirk-lichen (also heute höheren) Baukostensumme zu berechnen. Die Vorberatungen sind für eine solche Änderung im Gange. — Beantragt ist bereits seit längerem bei den Reichsbehörden die Heraufsetzung des zweifellos zu niedri-gen Stundensatzes. —  
Fr. E.

Inhalt: Neuere Villenbauten in Groß-Berlin. (Schluß) — Über farbige Architektur. — Wettbewerbe. —

Standesfragen und Vereinswesen: Die Gebühren-Ordnung der Architekten und das Schiedsgerichts-Verfahren vor dem Reichsgericht. — Vereine. — Vermischtes. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.  
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eisel in Berlin.  
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.